

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen der DWD Concepts GmbH

(Stand: 01. August 2018)

### I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Für alle ab 01.08.2018 abgeschlossenen Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die überwiegend die Lieferung von Waren an den Kunden (nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „Käufer“ genannt) zum Gegenstand haben, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten jedenfalls mit Entgegennahme unserer Lieferung als anerkannt.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten für den Vertrag nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unwirksam sind auch solche Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die unsere Bedingungen lediglich ergänzen. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Ferner werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Frühere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

### II. Abschluss des Vertrages, Beschaffenheitsangaben

1. **Hinweispflicht des Kunden:** Der Kunde ist vor Vertragsschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll, wenn der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt. Gleiches gilt, wenn die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird. Gleiches gilt ferner, wenn mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können.
2. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Durch die Annahme unseres freibleibenden Angebots kommt der Vertrag zustande, wenn der Vertragsschluss von uns nicht unverzüglich abgelehnt wird.
3. Handelt es sich bei der Bestellung des Auftraggebers um ein Angebot im Sinne von § 145 BGB, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen, es sei denn der Kunde hat schriftlich eine kürzere Annahmefrist gesetzt. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden in Bezug auf die wechselseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten des Vertrags getroffen werden, werden in unserer Auftragsbestätigung oder in der Vertragsurkunde schriftlich niedergelegt. Gleiches gilt für etwaige Zusicherungen und Nebenabreden. Die Auftragsbestätigung bzw. die Vertragsurkunde geben alle Abreden zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag bzw. durch den Inhalt unserer Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie fortgelten.
5. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einem schriftlichen Vertrag abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; eine Übermittlung per E-Mail genügt nur, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
6. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften o.ä. und darin enthaltene Leistungsdaten und sonstige Beschaffenheitsangaben (z.B. Gewicht, Qualität, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sind für den Vertrag nur maßgeblich, soweit ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wird. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
7. Unsere Beschaffenheitsangaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (siehe dazu Ziffer 6) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. in Prospekten, Zeichnungen, Werbeschriften o.ä.) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung

voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsvereinbarungen, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Änderungen oder Abweichungen bleiben auch für den Fall vorbehalten, dass dafür triftige Gründe bestehen, insbesondere wenn sie technisch notwendig sind, und die Änderung/Abweichung für den Kunden zumutbar ist.

8. Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere schriftlich zu erteilende Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Sie sind auf Verlangen an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
9. Wir sind nicht verpflichtet, den Kaufgegenstand betreffende Bescheinigungen, Zertifikate oder sonstige Dokumente beizubringen, es sei denn dies ist vertraglich vereinbart.
10. Wir sind nicht für die Erfüllung von Pflichten verantwortlich, die außerhalb Deutschlands mit der Einfuhr und/oder dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.

### III. Preise, Aufwendungen bei Leistungsänderungen, Montagekosten, Preisänderung

1. Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Lager Dortmund zuzüglich Verpackung, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ist die Versendung der Ware vereinbart, werden die Kosten für den Transport gesondert berechnet. Gleiches gilt für vertraglich vereinbarte Montageleistungen.
2. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung/Leistung auf Wunsch des Kunden nach unserer Auftragsbestätigung bzw. nach Vertragsschluss erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden gleichfalls zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis in Rechnung gestellt.
3. Erfolgt Warenlieferung oder Leistungserbringung vertragsgemäß nicht innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsschluss, behalten wir uns vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen Vertragsschluss und Fälligkeit der Warenauslieferung bzw. Leistungserbringung etwaige Kostensenkungen oder von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

### IV. Zahlungsbedingungen, Zinsen, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Kaufpreis ist ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge bei beiderseitigen Handelsgeschäften ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
2. Für jede Mahnung von uns, mit Ausnahme einer den Verzug herbeiführenden Mahnung, wird eine Mahngebühr von 8,00 EUR vereinbart, es sei denn der Kunde weist nach, dass der uns entstandener Schaden wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale.
3. **Der Verzugszins beträgt 12%.** Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
4. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von uns 10 Tage nach Lieferung in Verzug, soweit er keine Zahlung geleistet hat.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
6. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die

Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (sowie aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **V. Liefer- und Leistungszeit, Leistungshindernis, Teillieferung**

1. Lieferungen erfolgen ab Lager Dortmund.
2. Die von uns in Aussicht gestellten Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, es ist eine verbindliche Liefer-/Leistungszeit vereinbart oder von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Die von uns angegebene Liefer-/Leistungszeit beginnt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden. Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- oder Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Dies gilt auch, wenn ein solches Leistungshindernis bei unserem Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintritt. Über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, können sowohl der Kunde als auch wir ganz oder – wenn eine Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks verwendbar ist – teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Kunden setzt jedoch voraus, dass dieser uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung setzt. Die Fristsetzung ist mit einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. In den Fällen des § 323 Abs. 1 BGB ist die Fristsetzung entbehrlich. Im Falle des Rücktritts werden wir dem Kunden die Gegenleistung, soweit bereits erbracht, unverzüglich – bei teilweisem Rücktritt: anteilig – erstatten.

5. An Stelle einer einheitlichen Lieferung/Leistung sind wir bei aus mehreren Teilen bestehendem Liefer-/Leistungsgegenstand zu Teillieferungen innerhalb der Liefer-/Leistungszeit nur berechtigt,
  - wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit). Zusätzliche Versandkosten sind von uns zu tragen.
6. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns einer Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Grunde - unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer IX. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## **VI. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug (Lagerkosten)**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dortmund, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Zahlungspflicht des Käufers. Schulden wir auch die Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.
2. Die Wahl von Verpackungsart, Versandweg und Transportmittel erfolgt nach unserem pflichtgemäßen Ermessen.
3. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt der Abruf nicht, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu versenden oder zu lagern.
4. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf ihn über. Beim Verkauf oder bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ geht die Gefahr mit der Auslieferung an die Transportperson auf den Auftraggeber über, wobei der Beginn des Ladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Versand, Montage) übernommen haben.
5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen gemäß Satz dieser Ziffer vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Unsere Haftung ist bei Annahmeverzug nach Maßgabe der Ziffer IX. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

6. Führt der Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, trägt der Kunde die Lagerkosten. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, höchstens jedoch 10% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Gegenstände. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
7. Beim Versendungskauf wird die Sendung von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
8. Vorstehende Regelungen gemäß Ziffer 1-7 gelten auch für Teillieferungen.
9. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
  - die Lieferung und, sofern wir die Installation/Montage schulden, die Installation/Montage abgeschlossen ist,
  - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer VI.9 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
  - seit der Lieferung oder Installation/Montage 12 Werktagen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation/Montage 6 Werktagen vergangen sind, und
  - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## VII. Mängel und Gewährleistungen, Verjährung

1. Mängelrechte/-ansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln der Lieferung beträgt 1 Jahr ab Übergabe oder Ablieferung der Ware oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel für unbewegliche Sachen), des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und/oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 dieser Ziffer 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren. Jedoch gelten die Bestimmungen dieser Ziffer VII. insgesamt nicht für die Verjährung der Rückgriffsansprüche des Verkäufers nach § 445b Abs. 1 BGB in dem Falle, dass der Letztkäufer ein Verbraucher ist.
3. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 2 gelten auch für sämtliche gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel in Verbindung stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
4. Für die Verjährungsfristen der Ziffern 2 und 3 gilt:
  - a) Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
  - b) Die Verjährungsfrist gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Montageleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - c) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
5. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung bzw. bei erforderlicher Abnahme mit dieser.
6. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung unberührt.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist solcher Ansprüche gilt Ziffer 2 Satz 1.
8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
9. Liegt ein Handelskauf gemäß § 373 ff. HGB vor, so setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist:

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

Liegt ein Kaufvertrag vor, der kein Handelskauf ist (z.B. weil der Besteller Nichtkaufmann ist), so hat der Kunde offensichtliche oder erkennbare Mängel uns unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, muss die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Die vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten gelten auch bei Bekanntwerden eines Mangels im Rahmen eines Lieferantenregresses (§ 445a Abs. 4 BGB).

10. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Schriftform gilt Ziffer II.5 Satz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Mangel/die Mängel sind so konkret und detailliert wie dem Kunden möglich zu beschreiben; außerdem ist der Belegenheitsort der Ware anzugeben.
11. Die Verpflichtung, aufgrund einer Mängelanzeige tätig zu werden, besteht für uns nicht, solange der Besteller vorleistungspflichtig ist und die von ihm zu erbringende Vorleistung nicht erfüllt hat. Dies gilt insbesondere für vereinbarte Zahlungen. Auch eine berechtigte Reklamation befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht (vgl. Ziffer IV. 5.).
12. Soweit ein Mangel des Liefergegenstands vorliegt, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werks berechtigt.

**Erfüllungsort der Nacherfüllung ist grundsätzlich unser Geschäftssitz.** Es obliegt dem Kunden, die Ware frachtfrei zu unserem Geschäftssitz zu bringen oder zu versenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs (vgl. Ziffer VII. 5. 2. Absatz) befindet.

Alternativ dazu steht es uns frei, den Nacherfüllungsanspruch am Belegenheitsort der Ware zu erfüllen oder die gerügte Ware selbst abzuholen bzw. abholen zu lassen. Falls wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, zeigen wir dies dem Kunden nach Zugang der Mängelrüge unverzüglich an.

Ist die Ware an ihrem Bestimmungsort dergestalt auf- oder eingebaut, dass ein Rücktransport zu unserem Geschäftssitz nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, ist Erfüllungsort der Nacherfüllung, wenn sie in Form der Mangelbeseitigung erfolgt, der Belegenheitsort der Ware. Gleiches gilt, falls der Transport oder dessen Organisation für den Kunden mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind. Es liegt ein unverhältnismäßiger Aufwand nicht allein deshalb vor, weil die Ware sich an verschiedenen Belegenheitsorten befindet.

Bei der Nacherfüllung sind wir nicht verpflichtet, die ursprünglich gelieferte mangelhafte Ware auszubauen und die neue mangelfreie Ware einzubauen. Dies obliegt – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung – dem Kunden. Ein- und Ausbaurkosten werden von uns nicht getragen, es sei denn wir haben die ursprünglich mangelhafte Lieferung zu vertreten. In diesem Fall sind wir berechtigt, die mangelhafte Ware auszubauen und die neue mangelfreie Ware einzubauen.

13. Die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von uns getragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Sitz des Kunden oder den Ort der vertraglich vereinbarten Anlieferung verbracht wurde, es sei denn das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Tritt eine Kostenerhöhung gemäß dem vorstehenden Satz ein und entspricht das Verbringen nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache, so hat die Mehrkosten der Kunde zu tragen und auf Anforderung durch uns einen angemessenen Vorschuss insoweit zu zahlen.

Das Verbringen der Kaufsache an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden oder den Lieferort entspricht nur dann dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache, wenn diese ihrer Natur nach zum Ortswechsel bestimmt ist; die uns bei Vertragsschluss bekannte Absicht des Käufers zur Weiterveräußerung genügt nicht.

14. Zeigt sich bei der von uns im Anschluss an einer Mängelrüge/Mängelanzeige des Kunden durchgeführten Untersuchung der Ware bzw. des Werkes, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, so hat der Kunde die zum Zwecke der Untersuchung der Ware erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
15. Bei Lieferung einer neuen mangelfreien Sache ist der Kunde verpflichtet, uns die gezogenen Nutzungen nach Maßgabe des § 346 BGB herauszugeben bzw. zu ersetzen.
16. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist, sondern lediglich zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.
17. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, erlischt das Nacherfüllungsrecht des Kunden. Ein Selbstvornahmerecht steht ihm in diesem Falle nicht zu. Er ist nach seiner Wahl berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
18. Beruht der Mangel auf unserem Verschulden, so kann der Kunde unter den in Ziffer IX. bestimmten

Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

19. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.
20. Unsere Gewährleistung erlischt, wenn an von uns gelieferten Waren oder hergestellten Werken Originalteile durch Teile anderer Herkunft ersetzt worden sind, sofern der Mangel durch die Fremtteile verursacht wurde. Gleiches gilt, wenn Nacharbeiten, Instandsetzungen oder Änderungen an von uns gelieferten Waren ohne unsere vorherige, schriftlich zu erteilende Zustimmung nicht durch uns, sondern durch Dritte vorgenommen worden sind, sofern der Mangel durch diese Arbeiten verursacht wurde. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
21. Die Gewährleistungsansprüche erfassen ausschließlich Qualitätsabweichungen und/oder Produktausfälle, die durch nachgewiesene Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht werden, sowie Ausfallraten, welche die Nennausfallrate übersteigen. Bei elektronischen Betriebsgeräten bzw. Bauteilen, wie LEDs, beträgt die Nennausfallrate 0,2 %/1000 Betriebsstunden, sofern die Nennlebensdauer und Nennausfallrate eines Gerätes oder eines Bauteiles in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt) nicht anders definiert sind.  
Bei LED-Modulen ist ein Lichtstromrückgang bis zu einem Wert von 30 % innerhalb der LED- Lebensdauer Stand der Technik und somit nicht kein Mangel. Die Farbtoleranz von LED-Modulen ist gleichfalls kein Mangel. Der Lichtstrom und die Leistung unterliegen bei einem neuem LED-Modul einer Toleranz von +/- 10 %. In den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (insbesondere gemäß Datenblatt) sind alle relevanten technischen Daten angeführt. Bei Nachlieferungen von LED-Modulen kann es auf Grund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms und der Lichtfarbe von Produkten zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.  
Für die Berechnung der Nennausfallrate und des Lichtstromrückganges wird eine jährliche Brenndauer von 5.000 Betriebsstunden angesetzt. Die Brenndauer der vom Verkäufer verbauten LEDs wird mit 25.000 Betriebsstunden beziffert sofern nicht anders in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt) definiert ist.
22. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
23. Die gewährleistungsmodifizierenden Vorschriften bei einem Lieferantenregress (§§ 445a, 445b, 478 BGB) bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 21 unberührt.

### **VIII. Schutzrechte / Nachbauverbot / Geheimhaltung**

1. Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer IX. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
3. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an ihn abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
4. Der Käufer verpflichtet sich, die von uns gelieferten Produkte nicht selbst nachzubauen oder durch Dritte nachbauen zu lassen oder nachgebaute Produkte von Dritten zu erwerben oder zu verwenden.
5. Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über den Inhalt des Vertrages und alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen, dem Vertragsschluss oder dessen Durchführung erhält, vertraulich zu behandeln und

nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die Regelungen dieser Ziffer VIII. 5. gelten nicht, soweit der Kunde aufgrund gesetzlicher oder börsenrechtlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Kunde wird aber auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – uns im Voraus informieren und den Inhalt der Erklärung mit uns abstimmen.

#### **IX. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer IX. eingeschränkt.
2. Wir haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unseres Unternehmens, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich einer der in Satz 1 oder Satz 3 dieser Ziffer 2 genannten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit uns ein arglistiges Verschweigen des Mangels zur Last zu legen ist oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen haben. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 3 dieser Ziffer 2 genannten Ausnahmefälle vorliegt.
3. Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1 Mio. Euro je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung/Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

#### **X. Leistungsstörungen - Fristsetzung, Rücktritt des Kunden**

1. Bei unsere Vertragspflichten betreffenden Leistungsstörungen (z.B. Verzug, Schlechterfüllung, Verletzung von Schutz- und Nebenpflichten, Unmöglichkeit, teilweise Nichterfüllung) hat die dem Kunden nach dem Gesetz obliegende Fristsetzung, um rechtliche Wirkung zu entfalten, in schriftlicher Form zu erfolgen. Für die Wahrung der Schriftform gilt Ziffer II. 5. Satz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Bei von uns nicht zu vertretenden Leistungsstörungen ist der Kunde – außer in den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten Fällen - nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Es gelten in diesem Fall die Vorschriften des § 326 Abs. 1 und Abs. 4 BGB. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bei Mängeln bleibt davon unberührt.
3. Bei von uns zu vertretenden Leistungsstörungen ist der Kunde nach gesetzlicher Maßgabe zum Rücktritt berechtigt. Die ihm dabei nach dem Gesetz obliegende Fristsetzung hat gleichfalls in Schriftform zu erfolgen. Die Fristsetzung ist mit einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform gilt Ziffer II. 5. Satz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Bei von uns zu vertretender teilweiser Nichterfüllung ist der Kunde unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Teilleistungen/-lieferungen vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist er nur berechtigt, wenn die bereits erbrachten Teilleistungen/-lieferungen für ihn ohne Interesse sind.
5. Die uns gesetzte Frist nach Ziffer 3 und nach Ziffer 4 gilt auch dann als gewahrt, wenn wir innerhalb der Frist anzeigen, zur Lieferung/Leistung bereit zu sein. Die Lieferung/Leistung muss alsdann unverzüglich erfolgen.

#### **XI. Vertragsstörung durch den Kunden (pauschale Schadensberechnung)**

1. Eine Vertragsstörung liegt v.a. bei einer unberechtigten Lösung des Kunden vom Vertrag vor, insbesondere wenn er unberechtigt vom Vertrag zurücktritt, den Vertrag kündigt oder die vertragsgemäße Erfüllung verweigert.
2. In diesem Falle ist der Kunde, nachdem wir ihm erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, verpflichtet, uns

den entstandenen Schaden zu ersetzen. Wir sind berechtigt, den Schaden pauschal zu berechnen, wobei die Höhe des Schadenersatzbetrages durch den Auftragswert bestimmt wird. Bei der Pauschalberechnung können 5% des Auftragswertes der Lieferung als Schadenersatz berechnet werden. Bei Teillieferung beträgt der Schadensbetrag 5% des Wertes der Teillieferung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt jeweils vorbehalten.

3. Wenn der Auftraggeber die Schadenshöhe bestreitet, so trägt er die Nachweispflicht dafür, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

## **XII. Warenrücknahme**

1. Ausgelieferte Waren werden - außer bei Vorliegen eines Mangels unter den Voraussetzungen der Ziffer VII. - grundsätzlich nicht zurückgenommen, es sei denn individualvertraglich ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Liegt eine individualvertragliche Vereinbarung zur Warenrücknahme vor, regelt sich die Warenrücknahme nach den nachstehenden Bestimmungen:
  - 2.1 Der Warenrücksendung sind alle erforderlichen Begleitpapiere und der von uns bereitgestellte Rücklieferungsschein beizufügen. Der Rücklieferungsschein ist außen am Paket z.B. in der Begleitpapiertasche beizufügen. Die Annahme von Rücklieferungen ohne Rücklieferungsschein dürfen wir verweigern.
  - 2.2 Die Kosten der Rücklieferung trägt der Kunde; er hat die Rücklieferung frachtfrei auf seine Gefahr an uns zurückzusenden.
  - 2.3 Rücknahmefähig sind vorbehaltlich einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung, die der Schriftform bedarf, nur ungebrauchte, unbeschädigte, originalverpackte Standardwaren. Für die Rücknahme sind wir berechtigt, dem Käufer eine Kostenpauschale in Höhe von 15 % des Nettowarenwertes, wenigstens jedoch 25,00 € zur Deckung unserer Kosten, zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Aufwand überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als der sich nach dem vorgenannten Prozentsatz ergebende Betrag.
  - 2.4 Rücknahme von projektbezogenen Konfektionierungen: Bei projektbezogenen Konfektionierungen handelt es sich um Produkte, die auf Wunsch des Kunden speziell hergestellt, angepasst sowie konfektioniert wurden (z. B. Leuchten-längen, Kabelkonfektionen an den Leuchten, Stromschienenlängen, usw.). Projektbezogene Konfektionierungen können außer nach Maßgabe der Ziffer VII. in keinem Fall zurückgenommen werden.

## **XIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor (nachfolgend: Vorbehaltsware), bis sämtliche unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie einer eventuellen Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist und wir den Rücktritt ausdrücklich erklären.
3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Ferner ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen, soweit diese erforderlich sind.
4. Der Kunde ist bis zum Eintritt des Verwertungsfalls berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung unseres Unternehmens als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen

Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 dieser Ziffer 5 genannten Verhältnis.

6. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Abtretung erstreckt sich auf sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wird die gelieferte Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Bei Miteigentum unseres Unternehmens an der Vorbehaltsware erfolgt die Abtretung anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand mit einem Grundstück, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung gegen einen Dritten zusteht, in Höhe des Betrages an uns ab, der dem vom Kunden in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

Der Kunde verpflichtet sich, mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass ein Eigentumsübergang an der Vorbehaltsware erst stattfindet, wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kunden vollständig erfüllt hat.

Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Einziehungsbefugnis des Kunden nicht zu widerrufen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange

- der Kunde seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt oder
- kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist oder
- keine begründeten Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden bestehen.

Tritt der Verwertungsfall ein, können wir verlangen, dass der Kunde uns

- die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,
- alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht,
- die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits geschehen.

7. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei. Gleiches gilt, soweit Sicherheiten endgültig nicht mehr benötigt werden.
8. Nach Rücknahme der Ware sind wir befugt, aber nicht verpflichtet, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich Verwertungskosten in angemessener Höhe – angerechnet. Sollte sich unser Rücktrittsrecht nicht realisieren lassen, so steht uns in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu.
9. Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter oder Beschädigungen bzw. Zerstörung der Vorbehaltsware oder von Teilen der Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Gleiches gilt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtsverfolgungskosten einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.

#### **XIV. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte, Weiterlieferung (Export)**

1. Der Kunde darf seinen Lieferanspruch sowie sonstige Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Liefervertrag ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Gegenüber der Geltendmachung des Abtretungsverbots kann der Kunde im Einzelfall den Einwand unzulässiger Rechtsausübung erheben.
2. Ware, die nicht ausdrücklich für den Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD) verbracht werden.
3. Ware, die für den Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand im Bundesgebiet belassen, dorthin zurückgeliefert oder in ein anderes als in der Bestellung genanntes Bestimmungsland geliefert oder verbracht werden. Diese Ware darf auch nicht im Bundesgebiet verarbeitet werden.
4. Auf unser Verlangen ist der Kunde zum Nachweis über den Verbleib der Ware verpflichtet.
5. Verstoßen der Kunde oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen vorstehende Bedingungen, so hat er den entgangenen Gewinn zu zahlen, soweit dieser von uns nachgewiesen oder gegen uns geltend gemacht wird.

## **XV. Verantwortlichkeit des Kunden für die Entsorgung von Altgeräten, Rücknahme von Verpackungen**

1. Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferten Waren nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt uns von der Rücknahmepflicht des Herstellers (§ 10 Abs. 2 ElektroG) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
2. Der Kunde ist verpflichtet, gewerbliche Dritte, an welche er die gelieferten Waren weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Für den Fall der erneuten Weitergabe hat er ihnen eine entsprechende Weiterverpflichtung rechtswirksam aufzugeben. Unterlässt der Kunde die Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Pflichten, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Der Kunde verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Dokumentation der unter Ziffer 1 und 2 genannten Pflichten. Auf unser Verlangen hat er uns die Dokumentation jederzeit vorzulegen.
4. Unser Anspruch auf Übernahme bzw. Freistellung durch den Kunden nach Ziffer 1 und 2 verjährt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die Verjährungsfrist beginnt mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden an uns über die Nutzungsbeendigung.
5. Als Händler sind wir aufgrund der Bestimmungen der Verpackungsverordnung dazu verpflichtet, Verpackungen unserer Produkte, die nicht das Zeichen eines Systems der flächendeckenden Entsorgung (wie etwa den „Grünen Punkt“ der Duales System Deutschland AG) tragen, zurückzunehmen und für deren Wiederverwendung und/oder Entsorgung zu sorgen. Zur weiteren Vorgehensweise der Rückgabe setzen Sie sich bei solchen Produkten bitte mit uns in Verbindung. Wir nennen Ihnen dann eine kommunale Sammelstelle oder ein Entsorgungsunternehmen in Ihrer Umgebung, das die Verpackungen kostenfrei entgegennimmt. Sollte dies nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, die Verpackung an unsere Adresse zu schicken. Die Verpackungen werden dann von uns wieder verwendet oder gemäß der Bestimmungen der Verpackungsverordnung entsorgt.

## **XVI. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel**

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Für den Vertrag und die Vertragsabwicklung im Sinne der oben genannten Vorschrift einschließlich der Einbeziehung und Auslegung dieser Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich das in der BRD geltende Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
3. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung gleich oder möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten.